

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00067**

## **vom 30. September 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2014.00067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00067)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00067 du 30 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00067 del 30 settembre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_ bezieht eine ganze Invalidenrente sowie Zusatzleistungen zur Invalidenrente. Mit Verfügung vom 3. Januar 2013 setzte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: SVA), den Anspruch der Versicherten auf Zusatzleistungen ab 1. Januar 2013 auf Fr. 1'469.-- (bestehend aus eidgenössischen Ergänzungsleistungen von Fr. 1'166.-- und kantonalen Beihilfen von Fr. 303.--) fest (Urk. 7/111 ; vgl. auch Urk. 7/113) .

Am

#### **E. 1.2**

Aufgrund der Ergebnisse einer im August/September 2013 eingeleiteten periodischen Überprüfung berechnete die SVA die Zusatzleistungen neu (vgl. Urk. 2

S. 1, Urk. 7/143, Urk. 7/155, Urk. 7/214, Urk. 7/217, Urk. 7/219, Urk. 7/234, Urk. 7/238/1 , Urk. 7/240 ) und setzte den Anspruch mit Verfügung vom 22. April 2014

mit Wirkung ab 1. Mai 2014 neu auf monatlich Fr. 1'402.-- ( eidgenössische Ergänzungsleistungen von Fr. 315.--, Prämienpauschale Krankenversicherung von Fr. 784.-- und Beihilfen von Fr. 303.--; Urk.

#### **E. 1.4**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a). 2.

Während die Durchführungsstelle die im Rahmen der periodischen Überprüfung gestützt auf Art. 25 Abs. 1 lit. d, Art. 25 Abs. 2 lit. d sowie Art. 30 ELV neu

be rechneten Zusatzleistungen, ausgehend

von

anerkannten Ausgaben von

Fr. 48'831.-- und anrechenbaren Einnahmen von Fr. 35'367.--, mit dem angefochtenen Einspracheentscheid beziehungsweise der diesem als integrierender Bestandteil beigefügten

Verfügung vom 14. Mai 2014 mit Wirkung ab 1. Mai 2014 auf Fr. 1'425.-- (eidgenössische Ergänzungsleistungen von Fr. 338.--, Prämienpauschale Krankenversicherung von Fr. 784.-- und Beihilfen von Fr. 303.--) festsetzte (Urk. 2) und im Beschwerdeverfahren daran festhält

(Urk. 6, Urk. 20), macht die

Beschwerdeführerin geltend, sie und ihr Ehemann befänden sich seit August 2008 wegen der Einstellung und Kürzung verschiedener Versicherungsleistungen in einer schwierigen finanziellen Situation.

Mit den laufenden Zusatzleistungen sei ihr Existenzminimum nicht gedeckt, weshalb ihr höhere Zusatzleistungen zugesprochen werden müssten (Urk. 1, Urk. 12-13). 3.3.1

### 3.1.1

Im Einzelnen beanstandet die Beschwerdeführerin die Berechnung verschiedener Einnahmen- und Ausgabenpositionen und macht sinngemäss geltend, die beanstandeten Positionen müssten rückwirkend seit 2008 berücksichtigt werden, was zu Nachzahlungen führen müsste (Urk. 1, Urk. 12-13, Urk. 17 S. 2, Urk.

23-24).

### 3.1.2

Bis auf die durch den angefochtenen Einspracheentscheid modifizierte und ersetzte Verfügung vom

22. April 2014 über den Anspruch auf Zusatzleistungen seit 1. Mai 2014

(Urk. 7/239) sind die seit 2008 erlassenen Verfügungen über den Zusatzleistungsanspruch, insbesondere die letzten zwei Verfügungen vom 3. Januar 2013 (Urk. 7/111) sowie vom 3. Januar 2014 (Urk. 7/206) über den Anspruch ab 1. Januar 2013 sowie ab 1. Januar 2014, in formelle

Rechtskraft erwachsen. Dies bedeutet, dass diese Verfügungen mit ordentlichen Rechtsmitteln, wie der Einsprache gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie danach der Beschwerde nach Art. 56 Abs. 1 ATSG, nicht mehr angefochten werden können (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 53 Rz 2). Soweit sich die Beschwerde gegen diese Verfügungen richtet, kann darauf nicht eingetreten werden. 3.1.3

Mit der Wiedererwägung kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügung oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Mittels prozessualer Revision, welche von der Wiedererwägung unterschieden werden muss, muss auf formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide zurückgekommen werden, wenn diese aufgrund neu entdeckter, bei deren Erlass ohne Verschulden unbekannt gebliebener vorbestandener Tatsachen oder Beweismittel unrichtig sind (Art. 53 Abs. 1 ATSG).

Soweit aus den Akten ersichtlich hat die Beschwerdeführerin bei der SVA kein Gesuch um prozessuale Revision oder Wiedererwägung der seit 2008 erlassenen, formell rechtskräftigen Zusatzleistungsverfügungen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG gestellt (vgl. auch Kieser, a.a.O., Art. 53 Rz 22 und 41 ff.), und die SVA hat keine

entsprechenden Revisions- oder Wiedererwägungsverfügungen erlassen. Es fehlt folglich auch eine noch nicht rechtskräftig gewordene Wieder erwägungs - oder Revisionsverfügung, in welcher der Zusatzleistungsanspruch in der Zeit vor dem 1. Mai 2014 geregelt wird. Werden mit der Beschwerde auch Wiedererwägungs- und/oder Revisionsgründe betreffend den Zusatzleistungsanspruch in der fraglichen Zeit geltend gemacht, kann darauf mangels eines Anfechtungsobjekts (vorstehend E. 1.4) ebenfalls nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

. Januar 2014 verfügte die SVA über den Zusatzleistungsanspruch ab 1. Januar 2014 und setzte diesen auf Fr. 1' 487.-- (eidgenössische Ergänzungsleistungen von Fr. 400.--, Prämienpauschale Krankenversicherung von

Fr. 784.-- sowie kantonale Beihilfen von Fr. 303.--) fest (Urk. 7/206; vgl. auch Urk. 7/208). Diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft.

#### **E. 3.2.1**

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 ELG (in der vom 1. Januar 2013 bis

31. Dezember 2014 gültigen Fassung) wird bei Ehepaaren, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr Fr. 28'815.-- als Ausgabe anerkannt. Mit diesem Betrag sind alle Kosten zu decken, welche nicht zusätzlich als Ausgaben anerkannt sind. Hierzu zählen beispielsweise Nahrungsmittel, Bekleidung, Kehrrichtgebühren, Verkehrsauslagen, Telefongebühren, Ferien, Freizeitaktivitäten und Steuern (Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich 2009, S. 134).

Gemäss Art. 14 f. ELG vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Krankheits- und Behinderungskosten.

#### **E. 3.2.2**

Die SVA berücksichtigte im angefochtenen Einspracheentscheid als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf jährliche Ausgaben von Fr. 28'815.-- (Urk. 2

S. 4).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die berücksichtigten Ausgaben für den Lebensbedarf seien zu tief. Hierfür dürfe nicht eine Pauschale herangezogen werden, sondern es müssten die individuellen Lebenskosten berücksichtigt werden, insbesondere auch die Berufsauslagen ihres Ehemannes, die Kosten für Warenschaden und die Kosten für medizinische Behandlungen. Die jährlichen Kosten für eine Hausratversicherung von Fr. 298.60 seien ebenfalls bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen (Urk. 1, Urk. 12-13, Urk. 17, Urk. 23-24).

#### **E. 3.2.3**

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin besteht keine Grundlage für die Berücksichtigung ihres individuellen allgemeinen Lebensbedarfs bei der Berechnung der Leistungen. Der zu berücksichtigende Pauschalbetrag von jährlich Fr. 28'815.-- für Ehepaare wurde nämlich gesetzlich in Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 ELG festgelegt. Mit diesem Betrag haben die Beschwerdeführerin und ihr Mann sämtliche Kosten für den

Lebensbedarf zu decken, so auch die Kosten für Versicherungen wie die geltend gemachte Hausratversicherung ( Urk. 3/26) und für die Behebung allfälliger Schäden.

Soweit die geltend gemachten Berufsauslagen des Ehemanns der Beschwerdeführerin nicht unter den allgemeinen Lebensbedarf fallen, sondern es sich hierbei um Gewinnungskosten im Sinne von Art. 10 Abs. 3 lit . a ELG handelt, sind diese gemäss Art. 11a ELV bei der Ermittlung der anrechenbaren Erwerbseinkommen – maximal bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens - und nicht als eigenständige Ausgabe zu berücksichtigen ( Carigiet , a.a.O. S. 140 mit Hinweisen) . Zum einen lässt sich mangels einer strukturierten Buchführung (vgl. Urk. 2 S. 5, Urk. 7/223-231) aber nicht eruieren, ob und bejahendenfalls wie hoch das Bruttoerwerbseinkommen des Ehemanns aus der selbständigen Erwerbstätigkeit als Händler während des dem Bezugsjahr vorangegangenen Kalenderjahres 2013 (vgl. vorstehend E. 1.1) ausgefallen ist. Falls, wie teilweise in der Vergangenheit, nur Verluste erzielt wurden (vgl. Urk. 2 S. 5) , wären die geltend gemachten Berufsauslagen nicht zu berücksichtigen. Sodann wäre es dem Ehemann, wie nachfolgend (E.

#### **E. 3.2.4**

Nach der Verwaltungspraxis werden die Krankheitskosten nicht im Rahmen der Ermittlung des jährlichen Ergänzungsleistungsanspruchs berücksichtigt, sondern separat vergütet, in der Regel einmal jährlich. Die separate Vergütung von Krankheitskosten führt zwangsläufig dazu, dass der Anspruch auf Vergütung der Krankheitskosten und der Anspruch auf Ausrichtung der jährlichen Ergänzungsleistungen in zwei verschiedenen, eigenständigen Verwaltungsverfahren beurteilt werden, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gesetzeskonform ist (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2008.00088 vom 16. Februar 2010 unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts P 28/04 vom 30. August 2004, E. 5.3).

Dementsprechend wurde im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) über den Anspruch auf Zusatzleistungen und nicht über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf die Vergütung von Krankheitskosten entschieden. Es fehlt deshalb

an einem beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand (vorstehend E. 1.4) , um auf die Beschwerde, soweit damit die Vergütung von Krankheitskosten beziehungsweise der Kosten für medizinische Behandlungen (vgl. Urk. 3/17) beantragt wird ( E. 3.2.2 ), einzutreten.

#### **E. 3.3.1**

Für den Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten werden bei Ehepaaren als jährlicher Höchstbetrag gemäss Art. 10 Abs. 1 lit . b Ziff. 2 ELG Fr. 15'000.-- anerkannt. Grundsätzlich kann nur der Mietzins einer einzigen Wohnung als Ausgabe berücksichtigt werden. Eine zweite Wohnung kann innerhalb des für den Mietzinsabzug vorgesehenen Höchstbetrages nur dann als Ausgabe anerkannt werden, wenn diese aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die anspruchsberechtigte Person unentbehrlich ist ( Carigiet /Koch, a.a.O., S. 138 ). Gemäss Randziffer ( Rz ) 3235.01

der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ([WEL], Stand 1. Januar 2014 ) , werden Kosten für Garagen nicht anerkannt.

### **E. 3.3.2**

Die SVA berücksichtigte im angefochtenen Einspracheentscheid

den effektiv ausgewiesenen Mietzins von monatlich Fr. 800.-- beziehungsweise Fr. 9'600.-- pro Jahr bei den Ausgaben, die Mietkosten für die externe Lagerung des Hausrats hingegen nicht. Dies begründete sie damit, der Umstand, dass der Hausrat der Beschwerdeführerin separat gelagert werde, sei weder auf berufliche noch auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen. Ferner sei die Miete des Lagerraumes vergleichbar mit der Miete einer Garage, welche ebenfalls nicht bei den Ausgaben berücksichtigt werde ( Urk. 2 S. 3).

Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, die Mietzinsausgaben seien seit über 10 Jahren nicht der Teuerung angepasst worden und müssten für ein Ehepaar Fr. 18'900.-- betragen. Momentan wohne sie mit ihrem Ehemann in einem Wohncontainer für Asylbewerber, da sie wegen der finanziellen Probleme keine Wohnung gefunden habe. Ihr gesamter Hausrat werde in einem gemieteten Bunkerraum gelagert. Die Kosten für die Miete dieses Raums von Fr. 729.-- pro Monat seien absolut unabwendbar, nicht mit einer zusätzlichen Garagenmiete vergleichbar und müssten deshalb bei der Berechnung der Zusatzleistungen berücksichtigt werden ( Urk. 1, Urk. 12-13, Urk. 17, Urk. 23-24).

### **E. 3.3.3**

Die Beschwerdeführerin wurde mit ihrem Ehemann am 21. Oktober 2013 aus ihrer damaligen 2½-Zimmer-Wohnung mit einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'355.-- ( Urk. 7/155/3, Urk. 7/156/1) ausgewiesen.

Aus dem Protokoll der Gemeinde Y. \_\_\_ vom 17. März 2014 geht hervor, dass sie seither – da sie während der ihr angesetzten Übergangsfrist von drei Monaten keine neue Wohnung fand - in einer unmöblierten 1½-Zimmer-Notwohnung (Wohncontainer) der Gemeinde lebt.

Der monatliche Mietzins beläuft sich auf Fr. 800.-- ( Urk. 3/21, Urk. 7/155/3, Urk. 7/202/3, Urk. 7/241/1 ).

Im Rahmen der Ausweisung liess das Betriebsamt den Hausrat der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns bei der Firma Z. \_\_\_ AG einlagern. Die Beschwerdeführerin vereinbarte mit der Firma, die Güter weiterhin in deren Lager in einem Raum von 45 m<sup>3</sup> zu lagern, bei einem monatlichen Mietzins von zunächst Fr. 675.-- ( Urk. 7/203/1, Urk. 7/204/13 ) und ab Januar 2014 Fr. 729.-- ( Urk. 3/21, Urk. 7/212/2, Urk. 7/244/5 ).

Demnach wohnt die Beschwerdeführerin mit ihrem Mann mangels einer anderen Lösung in einem Wohncontainer der Gemeinde, welcher als Notwohnung nicht für dauerhaftes Wohnen gedacht ist. Zudem sind die Platzverhältnisse mit 1 ½ Zimmern für ein Ehepaar sehr eingengt, und es kann davon ausgegangen werden, dass der Container über keinen Keller verfügt. Mithin entspricht der Mietzins von Fr. 800.-- für die Containerwohnung nicht dem Zins für eine angemessene Wohnung für das Ehepaar.

Aufgrund der besonderen Wohnsituation der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns, die insbesondere durch den fehlenden Platz für die Aufbewahrung des Hausrats gekennzeichnet ist, rechtfertigt es sich, auch die Mietkosten für die Lagerung des Hausrates als Ausgabe anzuerkennen. Entgegen der Ansicht der SVA sind diese Kosten nicht mit der Miete einer

Zweitwohnung oder einer Garage vergleichbar, sondern sind üblicherweise bereits in den Mietkosten für eine angemessene Wohnung mit Keller oder anderen Nebenräumen enthalten.

Vor der Ausweisung wohnten die Eheleute in einer 2½-Zimmer-Wohnung mit einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'355.--. Aufgrund der notorisch hohen Mietkosten im Kanton kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Mietzins für eine ordentliche 2½-Zimmer-Wohnung angemessener Grösse

den gesetzlichen Höchstbetrag von Fr. 15'000.-- im Jahr respektive Fr. 1'250.-- im Monat erreichen oder übersteigen würde. Eine solche Wohnung würde zweifellos auch genügend Platz für die Aufbewahrung des Hausrats der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns bieten. Die Mietkosten müssten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen bis zum Höchstbetrag von Fr. 15'000.-- anzurechnen werden. Bei einer monatlichen Miete von Fr. 800.-- für die 1½-Zimmer-Notwohnung und Fr. 675.-- für die Miete des Lagerraums sind Kosten von Fr. 1'475.-- pro Monat und Fr. 17'700.-- pro Jahr ausgewiesen. Es rechtfertigt sich deshalb, der Beschwerdeführerin für den Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten den Höchstbetrag gemäss Art. 10 Abs. 1

lit. b Ziff. 2 ELG von Fr. 15'000.-- anzurechnen. Dagegen fehlt – ungeachtet dessen, ob Pläne zu einer Erhöhung des gesetzlichen Höchstbetrags bestehen (vgl. Urk. 3/19-20) – in den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Grundlage, um die darüber hinausgehenden, ausgewiesenen Kosten zu berücksichtigen.

#### **E. 3.4.1**

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG werden Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen als Einnahmen angerechnet.

Nach Art.

#### **E. 3.4.2**

Die SVA berücksichtigte im angefochtenen Einspracheentscheid beim Vermögen das BVG-Freizügigkeitsgut haben der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 6). Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor,

das BVG-Freizügigkeitsguthaben dürfe ihr nicht anzurechnen werden (Urk. 1 S. 17).

Das hiesige Gericht hat bereits im Urteil ZL.2010.00065 vom 28. Februar 2011 in Sachen der Parteien in Erwägung 3.1 festgehalten, dass die Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens der Beschwerdeführerin als Vermögen bei der Ermittlung des Zusatzleistungsanspruchs ab 1. November 2009 korrekt war. Da das Urteil mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist, und sich die relevante Sach- und Rechtslage zur grundsätzlichen Anrechenbarkeit von Freizügigkeitsguthaben

seither nicht geändert hat, handelt es sich bei dieser Feststellung um eine nicht einer erneuten richterlichen Beurteilung zugängliche abgeurteilte Sache (res

iudicata; vgl. BGE 136 V 369 E. 3.1.1 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts P 4/03 vom 17. November 2003 E. 2.2 sowie 8C\_94/2007 vom

#### **E. 3.4.3**

Die SVA zog in der dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegenden Bedarfsberechnung vom angerechneten Bruttovermögen Schulden von

Fr. 7'696.-- ab ( Urk. 2 S. 7) . Ergänzend führte sie in der Beschwerdeantwort und Duplik aus, a usgewiesen seien aktuell eigentlich nur Schulden von Fr. 3 ' 570 .--, bestehend aus der Schuld von Fr. 2'970.-- bei der zentralen Inkassostelle der Gerichte und derjenigen von Fr. 600.-- beim Bundesgericht .

G rosszügigerweise sei aber der höhere, im Jahr 2009 gültig gewesene Betrag stehen gelassen wor den.

Die geltend gemachten Darlehen von A. \_\_\_ an den Ehemann der Beschwerdeführerin seien nicht hinreichend belegt, auch wenn sie in der Steu ererklärung 2011 aufgeführt würden . Zudem sei in der Steuererklärung 2011 ein Betrag von Fr. 42'077.80 bei den Geschäftsschulden aufgeführt .

Dieser könne bei der Berechnung der Zusatzleistungen nicht berücksichtigt werden . Bei den Privatschulden könne die Rechnung des ehemaligen Rechtsanwalts der Be schwerdeführerin vom 27. Juli 2004 über Fr. 600.-- nicht berücksichtigt wer den, da diesbezüglich die fünfjährige Verjährungsfrist abgelaufen sei. Ebenfalls nicht in die Berechnung aufzunehmen sei die Rückerstattungsforderung von Fr. 10'976.--, da diese gemäss dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2011.00017 vom 21. November 2012, E. 3.4.3, mit Verfügung vom 24. März 2010 erlassen worden sei

( Urk. 6, Urk. 20) .

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, die gegenüber den Steuer behörden belegten und von diesen anerkannten Schul den im Umfang von Fr. 60'000.-- müssten bei der Berechnung der Zusatzleistungen ebenfalls be rücksichtigt werden. Die Darlehensschulden ihres Ehemanns hätten für ge schäftliche Investitionen aufgenommen werden müssen. In diesem Jahr (2014) habe er zudem neu zwei Darlehen von Fr. 10'000.-- und Fr. 5'460.-- aufge nommen ( Urk. 1 S. 14 und 16, Urk. 12 S. 3 f. ).

#### **E. 3.4.4**

Hinsichtlich der im Schuldenverzeichnis der Steuererklärung 2011 aufgeführten privaten Schulden der Beschwerdeführerin von gesamthaft Fr. 17'988.60 ( Urk. 7/222) kann gestützt auf die Akten mit der SVA davon ausgegangen wer den , dass für den relevanten Zeitpunkt, den 1. Januar 2014 (vorstehend E. 1.1), Schulden für offene Gerichtskosten beim Bundesgericht von Fr. 600.-- ( Urk. 7/271) sowie bei den kantonalen Gerichten von Fr. 2'970.-- ( Urk. 7/276, Urk. 7/278 /2 ) ausgewiesen sind. Die im Schuldenverzeichnis aufgeführte Rück erstattungsforderung des Sozialamts von Fr. 10'976.-- ( Urk. 7/222) wurde der Beschwerdeführerin erlassen, wie bereits im Urteil des hiesigen Gerichts ZL.2011.00017 vom 21. November 2012 in Sachen der Parteien , E. 3.4.3, fest gestellt worden ist . Die SVA weist ferner zu Recht darauf hin, dass die Rech nung des Rechtsanwalts Dr. Lanz vom 27. Juli 2004 gemäss Art. 128 Ziff. 3 des Obligationenrechts (OR) zwischenzeitlich verjährt ( Urk. 7/231 , Urk. 20, Urk. 21 ) und deshalb ebenfalls nicht mehr bei den Schulden zu berücksichtigen ist.

Bezüglich der geltend gemachten Darlehensschulden des Ehemanns, bei wel chen es sich gemäss der Steuererklärung 2011 ( Urk. 7/222 ) und den Angaben der Beschwerdeführerin um Schulden im Zusammenhang mit dem vom Ehe mann betriebenen H andelsgeschäft handelt, ist folgendes zu beachten: Relevant sind einzig die per 1. Januar 2014 noch vorhandenen Schulden (vorstehend

E. 1.1).

Die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich mit der Beschwerde weitere Belege eingereicht (Urk. 3/8-16). Grundsätzlich ist der Sachverhalt hinsichtlich Bestand, Umfang und Rückzahlung dieser Darlehen aber trotz der Angaben der Beschwerdeführerin weiterhin unübersichtlich (vgl. auch Urk. 7/223-231).

So dann hat die Beschwerdeführerin keine Quittungen oder Bankbelege über die effektive Überweisung der Darlehensbeträge eingereicht (vgl. Urk. 7/164).

Entscheidend ist letztlich, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin keine strukturierte, übersichtliche und klar verständliche Geschäftsbuchhaltung führt (vgl. Urk. 2 S. 5, Urk. 7/223-231) und

– trotz Aufforderung am 25. November 2013 (Urk. 7/201/1) –

der SVA keine Aufstellung der Geschäftsaktiven und –passiven im Sinne einer Bilanz eingereicht hat (vgl. Urk. 7/223-231).

Auch der definitiven Steuerveranlagung für das Jahr 2011

vom 5. April 2013 lassen sich keine Angaben über die damaligen Geschäftsaktiven entnehmen (Urk. 7/147, Urk. 7/151-153), ebenso wenig der Einschätzung für das Jahr 2012 vom 22. Juli 2014 (Urk. 19). Deshalb lässt sich – wie bereits im Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2010.00065 vom 28. Februar 2011 in Sachen der Parteien

E. 3.2, angemerkt wurde – nicht feststellen, ob den Geschäftsschulden Sachwerte, etwa Waren, gegenüberstanden, zumal die Geschäftsdarlehen zumindest teilweise für den Wareneinkauf eingesetzt wurden (vgl. Urk. 3/8-9). Dass sich der Wert der Geschäftsaktiven per 1. Januar 2014 rückblickend zuverlässig rekonstruieren liesse, kann angesichts des bisherigen unstrukturierten Vorgehens bei der Buchführung ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Unter diesen Umständen lässt sich nicht beweisen, ob und inwiefern das Geschäft des Ehemanns am 1. Januar 2014 überschuldet

war (vgl. auch 7/152/4).

Indes könnte höchstens ein derartiger, aus dem Vergleich der Geschäftsaktiven und –passiven

resultierender negativer Saldo bei den Schulden berücksichtigt werden.

Es ergibt sich, dass der Beschwerdeführerin

nicht wie im angefochtenen Einspracheentscheid

Schulden im Betrag von Fr. 7'696.--, sondern nur von Fr. 3'570.-- an gerechnet werden können.

### **E. 3.5**

.3

Gemäss Vorbescheid vom 7. Juni 2013 und Verfügung vom 26. Mai 2014 ging die IV-Stelle davon aus, der Ehemann der Beschwerdeführerin sei in einer behinderungsangepassten einfachen,

leichten und vorwiegend sitzend ausgeübten Tätigkeit zu 90 % arbeitsfähig ( Urk. 2 S. 5, Urk. 6 S. 2) . Der Ehemann der Beschwerdeführer in

hat die Verfügung beim hiesigen Gericht beschwerdeweise angefochten , und dieses hat die Sache mit Urteil vom 17. August 2015 für weitere Abklärungen an die IV-Stelle zurückgewiesen, weswegen die Invaliditätsbemessung noch nicht rechtskräftig geklärt ist (Verfahren IV. 2014.00656). Die Beschwerdeführerin gab an, ihr Ehemann arbeite als Selbständigerwerbender im Rahmen eines Beschäftigungspensums von 40-50 % ( Urk. 7/242/2, Urk. 7/266).

Die IV-Stelle ging in ihrem Vorbescheid vom 7. Juni 2013 gestützt auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik davon aus (LSE), dass der Ehemann der Beschwerdeführerin trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen in einer behinderungsangepassten einfachen, leichten und vorwiegend sitzend ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 90 % und unter Berücksichtigung eines behinderungsbedingten Abzugs vom Tabellenlohn von 10 % im Jahr 2013 ein Erwerbseinkommen von Fr. 50'842.50 hätte erzielen können ( Urk. 2 S. 5). Bei einem Beschäftigungspensum von 50 % entspräche dies einem Jahreseinkommen von Fr. 28'245.85, bei einem Pensum von 40 % von Fr. 22'596.70.

Es ist unbestritten, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Kleinhändler in den letzten Jahren kein namhaftes Erwerbseinkommen erzielte. Deshalb wäre es ihm aufgrund der gesamten Umstände bereits im Laufe des Jahres 2009 zumutbar gewesen, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen beziehungsweise vorerst zu suchen. Darauf wurde bereits im Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2010.00065 vom 28. Februar 2011 in Sachen der Parteien , E. 2.4.2, sowie im in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheid der SVA vom 10. Mai 2012 ( Urk. 7/68/3) hin gewiesen. Ebenso wies die SVA

im Einspracheentscheid vom 10. Mai 2012 ( Urk. 7/68/4) sowie in einem Schreiben an die Beschwerdeführerin vom 25. November 2013 ( Urk. 7/201/2)

darauf hin, dass von ihrem Ehemann unter diesen Umständen erwartet werde, dass er qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweise und sich erneut beim RAV zur Arbeitsvermittlung anmelde. Dies hat er in der Folge unbestrittenermassen nicht getan und damit seine Schadenminderungspflicht verletzt. Nichts zu ihren Gunsten vermag die Beschwerdeführerin aus ihren Einwendungen abzuleiten , ihrem Ehemann sei bei der Stellensuche keine Hilfe, etwa in Form von Deutschunterricht und Berufsberatung, zuteil geworden, und aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden sei es ihr nicht zumutbar, auch noch für ihren Mann die Korrespondenz zu führen . Denn für derartige Hilfeleistungen ist nicht die SVA als Durchführungsstelle für Zusatzleistungen , sondern in erster Linie das RAV zuständig . Ebenfalls nicht weiter führt das Argument der Beschwerdeführerin, ihr Ehemann sei bereits früher vom RAV wegen der gesundheitlichen Beschwerden und seiner mangelnden Deutschkenntnisse als nicht vermittelbar eingestuft worden, und zwar

selbst wenn diese Behauptung - die soweit ersichtlich in den vorliegenden Akten nicht belegt ist , vielmehr sprach das RAV dem Ehemann für die Zeit vom 18. Februar bis 30. April 2008 Taggelder zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit zu (vgl. Urk. 7/159/3) - zutreffen sollte. Zum einen dürften sich die Deutschkenntnisse ihres Ehemanns mit zunehmender Länge des Aufenthalts in der Schweiz verbessert haben, immerhin spricht

er heute gemäss Angaben der Beschwerdeführerin gebrochen Deutsch

( Urk. 2 S. 4 ) , und es gibt durchaus Hilfsarbeitertätigkeiten, bei denen keine besonderen Deutschkenntnisse benötigt werden . Zu dem macht

die SVA zu Recht geltend , dass sich der Arbeitsmarkt in den letzten Jahren stark erholt hat, insbesondere auch im Bereich Teilzeitarbeit.

Ihr ist ferner auch darin beizupflichten, dass das Alter des 1968 geborenen Ehemanns ( Urk. 7/159/4 ) und die fehlende schweizerische Berufsausbildung der Aufnahme einer geeigneten Hilfsarbeitertätigkeit nicht entgegen stehen. Unter diesen Umständen , und da der Ehemann keine erfolglosen Stellenbemühungen nachzuweisen vermag, ist

nicht mit überwiegend Wahrscheinlichkeit erstellt, dass er nach einer erneuten Anmeldung beim RAV als nicht vermittelbar hätte eingestuft werden müssen .

Nach dem Gesagten ist es zumindest im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Durchführungsstelle

zur Ermittlung des hypothetischen Erwerbseinkommens des Ehemanns der Beschwerdeführerin vom gesetzlich vermuteten hypothetischen Erwerbseinkommen eines Teilinvaliden mit einem Invaliditätsgrad von 50 % bis unter 60 % im Sinne von Art. 14a Abs. 2 lit . b ELV von Fr. 19'210.-- ausging. Denn mit Blick auf die statistischen Tabellenlöhne der LSE kann davon ausgegangen werden, dass der Ehemann im von ihm ausgeübten und offenbar als gesundheitlich zumutbar erachteten Beschäftigungsspensum von 40-50 %

in seiner seinen Beschwerden angepassten unselbständigen Erwerbstätigkeit ein solches Jahreseinkommen erzielen könnte . Sollte im laufenden invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren dann rückwirkend für die Zeit ab 1. Mai 2014 ein Invaliditätsgrad von 60 % oder mehr

ermittelt werden , wäre dies ein Revisionsgrund gemäss Art. 25 Abs. 1 lit . b ELV , der eine entsprechende Anpassung der Zusatzleistungen erfordern würde .

Demnach steht fest, dass die Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens des Ehemanns von

Fr. 19'210.-- bei der Zusatzleistungsberechnung rechtens ist.

### **E. 3.6**

Soweit die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben Verfehlungen der Invalidenversicherung und Unfallversicherung gegenüber ihrem Ehemann rügt ( Urk. 17, Urk. 23 S. 4, Urk. 24 ), kann darauf im vorliegenden Verfahren, wonach lediglich ihr Anspruch auf Zusatzleistungen aufgrund des angefochtenen Einspracheentscheids zu überprüfen ist, nicht eingegangen werden. 3.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der SVA vorgenommene Zusatzleistungsberechnung insofern zu korrigieren ist, als dass der Beschwerdeführerin für den Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten nicht nur Fr. 9'600.--, sondern Fr. 15'000. --

anzurechnen sind , was dem Höchstbetrag entspricht.

Dadurch erhöhen sich die anerkannten Ausgaben um Fr. 5'400.-- vom bisher angenommenen Betrag von Fr. 48'831.-- ( Urk. 2) auf total Fr. 54'231.-- . Ferner sind der Beschwerdeführerin nicht wie im angefochtenen Einspracheentscheid Schulden im Betrag von Fr. 7'696.--, sondern nur von Fr. 3'570.-- anzurechnen . Zieht man diesen Betrag vom Brutto-Vermögen von Fr. 89'112.-- ab (gemäss der Bedarfsberechnung in der dem angefochtenen Einspracheentscheid als integrierender Bestandteil beigefügten Verfügung vom 14. Mai 2014 [ Urk. 2 ] ), ergibt sich ein Netto-Vermögen von Fr. 85'542.--.

Wird hiervon der Freibetrag von Fr. 60'000.-- subtrahiert , ergibt sich ein Betrag von Fr. 25'542.--, wovon ein Fünftel, also Fr. 1'703.-- , anstelle des bisher ein gesetzten Betrags von Fr. 1'427.-- ( Urk. 2) bei den Einnahmen anzurechnen ist (vgl. vorstehend E. 3.4.1) . Dadurch erhöhen sich die anrechenbaren Einnahmen um Fr. 276.-- von der bisher angenommenen Summe von Fr. 35'367.-- auf Fr. 35'643.--. Die Gegenüberstellung von Ausgaben im Gesamtbetrag von Fr. 54'231.-- und Einnahmen von Fr. 35'643.-- ergibt einen Ausgabenüberschuss von Fr. 18'588.-- pro Jahr und Fr. 1'549.-- pro Monat. Werden von dem Ergänzungsleistungsanspruch die monatlich direkt bezahlte Prämienpauschale Krankenversicherung von Fr. 784.-- abgezogen und die kantonale Beihilfe von Fr. 303.-- pro Monat hinzuaddiert (vgl. Urk. 2) , beläuft sich der der Beschwerdeführerin auszahlende monatliche Zusatzleistungsanspruch ab 1. Mai 2014 neu auf Fr. 1'068.--. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde , soweit darauf einzutreten ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV , vom 14. Mai 2014 aufgehoben und es wird festgestellt , dass die Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2014 Anspruch auf monatliche Zusatzleistungen von Fr. 1'852.-- ( Ergänzungsleistungen von Fr. 1'549.--, einschliesslich direkt bezahlte Prämienpauschale Krankenversicherung von Fr. 784.--, zuzüglich kantonale Beihilfen von Fr. 303.--) hat . Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ , unter Beilage einer Kopie von Urk. 26 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

/239; vgl. auch Urk. 7/236 , Urk. 7/240 ) fest . Die von der Versicherten am 29. April 2014 dage gen erhobene Einsprache ( Urk. 7/242) wurde mit Einspracheentscheid vom 14. Mai 2014 teilweise gut g e heissen, und die Zusatzleistungen wurden mit der dem Einspracheentscheid als integrierender Bestandte il beigefügten Verfügung vom 14. Mai 2014 ab 1. Mai 2014 auf Fr. 1'425.-- (eidgenössische Ergänzungs leis t ungen von Fr. 338 .--, Prämienpauschale Krankenversicherung von Fr. 784.-- und Beihilfen von Fr. 303.-- ) festgesetzt ( Urk. 2).

2.

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 13. Juni 2014 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Zusprechung höherer Zusatzleistungen ( Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 14. Juli 2014 beantragte die SVA die Abweisung der Beschwerde ( Urk. 6). Mit Replik vom 21. Juli 2014 ( Urk. 12) und Duplik vom 12. August 2014 ( Urk. 20) hielt en die Parteien an ihren

Anträgen fest . Die SVA verzich t ete auf eine Stellungnahme ( Urk. 26) zu den weiteren Eingaben der Be schwerdeführerin vom 25. Juli ( Urk. 17-19), 20. August und 15. September 2014

( Urk. 23-24).

Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzuge hen. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1 .

1.1

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit . c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invali denversicherung (ELG) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnli chem Aufenthalt in der Schweiz, die eine Rente der In validenversicherung (IV) beziehen, Anspruch auf Ergänzungs leis t ungen . Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen von Ehe gatten wer den zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 ELG). Zeitlich massge bend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind in der Regel die während des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Ein nahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und In validenversicherung, ELV). 1.2

Die mit der Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen betrauten Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger periodisch, mindes tens aber alle vier Jahre zu überprüfen (Art. 30 ELV) . Die jährliche Ergänzungs leistung ist bei der periodischen Überprüfung zu erhöhen, hera bsetzen oder aufzuheben, wenn eine Änderung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens festgestellt wird; macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden (Art. 25 Abs. 1 lit . d ELV) . Die jährliche Ergänzungsleistung ist solchenfalls

auf Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist, und spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue

Verfügung folgt, neu zu verfügen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht (Art. 25 Abs. 2 lit. d ELV) . 1 .3

Für die Berechnung der kantonalen Beihilfen ist gemäss § 15 ff. des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abzustellen.

#### **E. 11**

Abs. 1 lit. c ELG wird sodann ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei Ehepaaren Fr. 60'000.-- übersteigt, als Einnahme angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

Vom angerechneten Vermögen sind die belegten Schulden abzuziehen. Bei Darlehen zwischen Privaten – welche nicht zwingend auf einem schriftlichen Darlehensvertrag beruhen – muss die leistungsansprechende Person nachweisen, dass sie tatsächlich Geld vom Darlehensgeber erhalten hat und eine Rückzahlung geschuldet ist (Carigiet/Koch, a.a.O., S. 166).

#### **E. 15**

April 2008, E. 3.2).

Es bleibt somit dabei, dass die Anrechnung eines Fünftels des BVG-Freizügigkeitsguthabens (vgl. Urk. 7/235/2) beim Vermögen – und auch die hypothetischen Erträge dieses Vermögens als Einkünfte (Urk. 2) – korrekt ist.

#### **E. 17**

S. 2, Urk. 23-24) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.